

**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätte
„Fritz-Joost-Kindergarten“
der Gemeinde Dersau**

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dersau vom 18. Januar 2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Kindertagesstätte „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau ist eine Kindertageseinrichtung (sozialpädagogische Einrichtung) im Sinn des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (2) Zur Erfüllung des familienunterstützenden Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken gemäß § 16 Abs. 1 KiTaG an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit (siehe auch § 11).

**§ 2
Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte erfolgt nach den Maßgaben dieser Satzung auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel:

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2741)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2010 (GVOBl. S 497)
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. S. 500), zuletzt geändert durch LVO vom 19.06.2007 (GVOBl. S. 323)

in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Angebote der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in der „Regelgruppe“ Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.
- (2) Zusätzlich zu den „Regelkindern“ werden Kinder im Alter vom vollendeten 12. Lebensmonat (1 Jahr), d. h., -„u-3-Kinder“ (unter-3-Jahre)- in der u-3 Gruppe aufgenommen.
- (3) Schulpflichtige Kinder werden nur in Absprache mit dem Kindergartenbeirat aufgenommen (Ausnahme s. § 5 Abs. 2). Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Regelbetreuungszeit (Kernzeit) erstreckt sich auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Kindertagesstätte kann über die Kernzeit hinaus in Anspruch genommen werden (flexible Betreuung).
- (2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Ebenso erfolgt eine Schließung während der Weihnachtsferien, dem Tag nach Himmelfahrt und an Wochenfeiertagen. Diese und ggf. weitere Schließungszeiten werden vom Kindergartenbeirat für das laufende Jahr im Januar festgelegt und in der Kindertagesstätte ausgehängt.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Vom Schulbesuch durch das Schulamt beurlaubte Kinder sowie Kinder, die mit Beginn des nächsten Schuljahres eingeschult werden, haben bei der Aufnahme Vorrang.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet ohne Ansehen der Person die Leitung der Kindertagesstätte.
- (4) Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (5) Kinder, die in der Gemeinde Dersau wohnen, haben bei der Aufnahme Vorrang. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn entsprechend freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohngemeinde bereit ist, sich in voller Höhe anteilmäßig an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (6) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht an übertragbaren Krankheiten leidet, die einer Aufnahme entgegenstehen. Die ärztliche Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein, sie muss jedwede für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorausgegangene Erkrankung, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen ausweisen.

§ 6 Probezeit

- (1) Die Kinder der Vormittagsgruppen haben vom Beginn des Betreuungsjahres, bei späterem Hinzukommen vom Tag des ersten Besuches der Kindertagesstätte eine Probezeit von vier Wochen.
- (2) Sollte sich während dieser Zeit herausstellen, dass das Kind noch nicht die erforderliche Reife zum Besuch einer Kindertagesstätte besitzt, so kann - ggf. unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung - nach Absprache mit der Kindergartenleitung und dem Träger der Kindertagesstätte der Betreuungsvertrag von beiden Seiten sofort gekündigt werden.
- (3) Bei Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb der Probezeit fallen keine Gebühren an.

§ 7

Abmeldung, Ummeldung und Kündigung

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die schriftliche Abmeldung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 31. Mai vorzulegen (Ausnahme: Probezeit).
- (2) In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.
- (3) Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Leitung des Kindergartens berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren.
- (4) Der Wechsel (Ummeldung) eines Platzes vom „u-3-Kind“ zum „Regelkind“ erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres, sofern ein entsprechender Platz vorhanden ist.
- (5) mit Vollendung zum Kindergartenjahresende (31.07.) des Kindergartenjahres möglich, in dem das 3. Lebensjahr des Kindes vollendet wurde. Dieser Wechsel kann nur direkt und ohne zeitlichen Versatz erfolgen. Die schriftliche Ummeldung ist der Leitung der Kindertagesstätte in der Regel bis zum 31. Mai vorzulegen.
- (6) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (7) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (8) Der Träger behält sich vor, den Betreuungsvertrag nach vorheriger Abmahnfrist zu kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht Willens sind, zum Wohl des Kindes mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten oder durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauensverhältnis maßgeblich stören.

§ 8

Regeln für den Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten; in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger - Gemeinde Dersau - übertragen. Dieser bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.

- (3) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es bis zum Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
In Einzelfällen ist es möglich, das Kind durch einen Erwachsenen oder einem älteren Geschwisterkind mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimgang allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung zu sorgen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgen.
- (6) Die Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten möglich.

§ 9

Gesundheitsfürsorge

Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Erkrankt das Kind oder ein Haushaltsangehöriger an einer übertragbaren Krankheit, ist dieses der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz). Wenn das Kind nach der Krankheit die Kindertagesstätte wieder besuchen soll, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10

Versicherungen

- (1) Die Kinder in der Kindertagesstätte sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte gegen Unfall versichert. Die Unfälle sind der Unfallkasse Schleswig-Holstein zu melden.
- (2) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§ 11

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und des pädagogischen Personals

- (1) Die Erziehungsberechtigten aller jeweils in der Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe einzeln aus ihrer Mitte innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternvertretung mit vier Sprecherinnen / Sprechern.

- (3) Die gewählten Elternvertreter benennen aus ihrer Mitte zwei Vertreter für den Kindergartenbeirat.
- (4) Die zwei Elternvertreter für den Kindergartenbeirat sind dem Träger - Gemeinde Dersau - bis zum 01. Oktober schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das pädagogische Personal wählt aus seiner Mitte innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Aufnahmejahres einen Vertreter für den Kindergartenbeirat. Die Kindergartenleitung ist Kraft ihres Amtes im Kindergartenbeirat vertreten.
- (6) Die zwei Vertreter vom pädagogischen Personal sind dem Träger - Gemeinde Dersau - mitzuteilen.
- (7) Die zwei Elternvertreter und die zwei Vertreter des pädagogischen Personals wirken im Beirat für die Kindertagesstätte mit. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

- 1) Regelgruppe:
Die Regelgebühr (Kernzeit 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag) beträgt je „Regelkind“ monatlich 115 €.
- 2) Altersgemischte Gruppe:
Die Regelgebühr (Kernzeit 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag) beträgt je „u-3-Kind“ monatlich 135 €.
Die Regelgebühr (Kernzeit 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag) beträgt je „Regelkind“ monatlich 115 €.
- 3) Flexible Betreuung:
Wird die Kindertagesstätte über die Kernzeit hinaus in Anspruch genommen, erhöht sich der Beitrag für jede weitere Stunde um 15 € monatlich.
- 4) Schulpflichtige Kinder:
Für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern (§ 3 Abs. 3) wird eine monatliche Gebühr auf Grundlage der Regelgebühr für „Regelkinder“ mit entsprechender Berücksichtigung der tatsächlichen Betreuungszeiten erhoben (z. B. 115,00 € : 4 Stunden x tatsächliche tägliche Betreuungsstunden)

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die

halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 05. eines Monats in einer Summe zu entrichten.

- (3) Die Gebühr ist während der Schließungszeit (§ 4 Abs. 2 und 3) und auch dann, wenn das Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unregelmäßig bzw. zeitweise besucht (auch bei Beurlaubung), in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung über einen Monat hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.
- (5) Eine Rückerstattung von Gebühren bei Schließung der Kindertagesstätte wegen widriger Verhältnisse ist nicht möglich.

§ 14

Ermäßigung durch die Sozialstaffel

Die Ermäßigung der Gebühr (einkommensabhängige Ermäßigung und einkommensunabhängige Ermäßigung - Geschwisterermäßigung) erfolgt durch die sogenannte Sozialstaffel und richtet sich u. a. nach den Vorgaben des Kreises Plön. Dazu hat der Kreistag die „Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ mit der Anlage III „Richtlinie für die Ermäßigung des Teilnehmerbeitrags für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Sozialstaffel“ beschlossen. Diese ist zum 01.01.2010 in Kraft getreten. Zudem richtet sich die Sozialstaffel noch nach den diese Richtlinie ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen entscheidet der Träger der Kindertagesstätte, die Gemeinde Dersau.

§ 16

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Für die zu berücksichtigenden Fristen wird auf § 7 dieser Satzung verwiesen.

§ 17

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 18 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Aufgaben, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten bei den Meldeämtern durch die Gemeinde zulässig, wenn dieses zur Erfüllung der Aufgaben, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

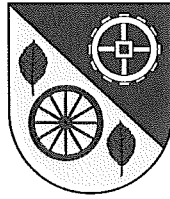
§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 24. Juni 2002 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 05. Dezember 2007 außer Kraft.

Dersau, 18. Januar 2011



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister



**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätte
„Fritz-Joost-Kindergarten“
der Gemeinde Dersau**

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

1. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 72), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 740), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dersau vom 14. Mai 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 3 (Angebote der Kindertagesstätte) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zusätzlich zu den „Regelkindern“ werden Kinder im Alter vom vollendeten 12. Lebensmonat (1 Jahr), d. h., -„u-3-Kinder“ (unter -3-Jahre)- in der u-3-Gruppe der sog. „Krippengruppe“ aufgenommen.

§ 2

Der § 7 (Abmeldung, Ummeldung und Kündigung) Absatz 4 erhält die nachfolgende Fassung. Der Abs. 5 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend (Abs. 6 wird Abs. 5, Abs. 7 wird Abs. 6 und Abs. 8 wird Abs. 7).

(4) Der Wechsel (Ummeldung) eines Platzes vom „u-3-Kind“ (aus der „Krippengruppe“) zum „Regelkind“ (in die „Regelgruppe“) erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres, sofern ein entsprechender Platz vorhanden ist.

§ 3

Der § 12 (Gebühren) erhält unter Punkt 1) und Punkt 2) folgende Fassung:

1) Regelgruppe:

Die Regelgebühr (Kernzeit 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag) beträgt je „Regelkind“ monatlich 135 €.

2) Krippengruppe:

Die Regelgebühr (Kernzeit 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von Montag bis Freitag) für einen Krippengruppenplatz beträgt je Kind monatlich 175 €.

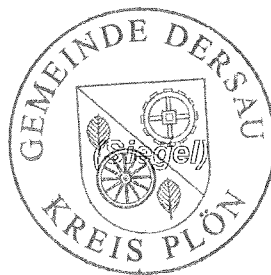
§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 3 dieser Satzung am 01. August 2013 in Kraft.

Dersau, 14. Mai 2013



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister